



**Internationale
Handball
Federation**

a) Ballreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsätzliches	3
2. Technische Kriterien für Bälle	3
3. Besondere Eigenschaften der Lederbälle	4
4. Besondere Eigenschaften der Kunststoffbälle	4
5. Das IHF-Gütesiegel	4
6. Genehmigungsgebühr	6
Anlagen:	
1 Prüfungsbogen	7
2 Mustervertrag	9

1. Grundsätzliches

Die Internationale Handball Federation legt in diesem Reglement die Kriterien für Handbälle fest, die erfüllt sein müssen, wenn die entsprechenden Bälle mit dem Gütesiegel der IHF versehen werden sollen.

2. Technische Kriterien für Bälle

2.1. Entsprechend Regel 3 der Spielregeln gelten folgende technische Voraussetzungen:

2.1.1. Der Ball besteht aus einer Leder- oder Kunststoffhülle. Er muss rund sein. Das Außenmaterial darf nicht glänzend oder glatt sein.

2.1.2. Die einzelnen Mannschaftskategorien müssen folgende Ballgrößen, d.h. Umfang und Gewicht verwenden:

- 58-60 cm und 425 – 475 g (IHF-Größe 3) für Männer und männliche Jugend (16 Jahre und älter)
- 54-56 cm und 325 – 375 g (IHF-Größe 2) für Frauen, weibliche Jugend (14 Jahre und älter) und männliche Jugend (12 bis 16 Jahre)
- 50-52 cm und 290 – 330 g (IHF-Größe 1) für weibliche Jugend (8 bis 14 Jahre) und männliche Jugend (8 bis 12 Jahre)
- Die Bälle für Kinder (8 Jahre und jünger) haben auf nationaler Ebene unterschiedliche Umfänge und Gewichte (IHF-Größe 0).

2.2. Eigenschaften der Bälle

Die Bälle müssen während der Nutzung ihr Gewicht, ihre Form und das Sprungvermögen beibehalten.

3. Besondere Eigenschaften der Lederbälle

- 3.1.** Lederbälle müssen aus hochwertigen Chromvollnarbencroupons bestehen. Nach der Gerbung muss das Leder
- eine gute Zug- und Reißfestigkeit haben (ca. 95 kg/cm²)
 - weich und geschmeidig im Griff sein
 - fehlerfreie und widerstandsfähige Narben und Nähte haben, die jegliche Verletzungsgefahr ausschließen und nicht ausspleißen bzw. aufreißen.
- 3.2.** Der Lederball besteht aus mindestens 32 Feldern.
- 3.3.** Die verwendeten Nähfäden sind vollsynthetisch.
- 3.4.** Die Blasen bestehen aus Latex oder einem ähnlichen, gleichwertigen Material, das eine Dehnfähigkeit von mindestens 600% besitzt.
- 3.5.** Das Ventilsystem der Blase muss einfach und wirksam handhabbar sein.

4. Besondere Eigenschaften der Kunststoffbälle

Ballhüllen oder -blasen aus Kunststoff müssen in jeder Beziehung ein vollwertiger Ersatz für eine Lederhülle oder Gummiblase sein.

5. Das IHF-Gütesiegel

- 5.1.** Vergabe des IHF-Gütesiegels
- 5.1.1. Das IHF-Gütesiegel kann auf Antrag an jeden Hersteller von Bällen verliehen werden, wenn die technischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden.
- 5.1.2. Der Antrag ist schriftlich mit den notwendigen technischen Unterlagen in Englisch, Französisch oder Deutsch an die Geschäftsstelle der IHF zu richten.

- 5.1.3. Für die Überprüfung der technischen Voraussetzungen sind mit dem Antrag mindestens fünf Bälle jedes einzelnen Balltyps kostenlos an die IHF einzureichen.
- 5.1.4. Für die Überprüfung wird eine Testgebühr in Rechnung gestellt.
- 5.1.5. Die IHF behält sich das Recht vor, das Gütesiegel für Bälle zu entziehen, wenn bei späterer Nachprüfung festgestellte technische Mängel nicht beseitigt oder eingegangene finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt werden.
- 5.1.6. Gerichtsstand ist Basel/Schweiz.

5.2. Kennzeichnung von der IHF anerkannten Bälle

Die Bälle müssen einen gut sichtbaren farbigen Aufdruck tragen. Dieser besteht aus dem offiziellen IHF-Logo (3,5 cm hoch) und der Bezeichnung „IHF Approved Ball“:

IHF Approved Ball



**IHF
Approved
Ball**

5.3. Verwendung von der IHF anerkannten Bälle

- 5.3.1. Bei allen offiziellen Wettbewerben der IHF dürfen nur Bälle mit dem IHF-Gütesiegel verwendet werden.
- 5.3.2. Ein Bezugsquellennachweis über die Hersteller von Bällen mit dem IHF-Gütesiegel wird in der Geschäftsstelle der IHF geführt und kann kostenlos angefordert werden.

6. Genehmigungsgebühr

- 6.1.** Mit der Entrichtung einer Genehmigungsgebühr erhält ein Hersteller das Recht, die Bälle des geprüften und anerkannten Typs mit dem IHF-Gütesiegel zu versehen. Die Genehmigung erfolgt in Form eines Vertrages durch die Geschäftsstelle der IHF.
- 6.2.** Die Genehmigungsgebühr ist jährlich in Schweizer Franken zu entrichten, bei Vertragsabschluss sofort für das laufende Vertragsjahr, für alle weiteren Jahre einen Monat vor Ablauf des Vertragsjahres.
- 6.3.** Der Vertrag verlängert sich stillschweigend, wenn die Vertragspartner von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.
- 6.4.** Ist einer der Vertragspartner an einer weiteren Vergabe bzw. Verwendung des IHF-Gütesiegels nicht mehr interessiert, so hat er dies mit eingeschriebenem Brief und einer Frist von drei Monaten vor Ende des Vertragsjahres mitzuteilen. Ohne fristgerechte Kündigung gilt der Vertrag ein weiteres Jahr.



PRÜFUNGSBOGEN FÜR HANDBÄLLE

Hersteller: Artikelbezeichnung:

	Daten:	Umfang in cm:	Gewicht in Gramm:
Neuwerte:
Nach Belastung:
Sprungvermögen:		

Bemerkungen zu den Punkten 2. und 3. des Ballreglements der IHF:

- 2.1.1.:
- 2.1.2.:
-
- 2.2.:
- 3.1.:
-
-
- 3.2.:
- 3.4.:
- 3.5.:

Bemerkungen zur Vergabe des Gütesiegels:

.....

.....

.....
Ort / Datum

.....
Name / Unterschrift des Prüfers

Mustervertrag - Bälle -

Da Englisch die erste offizielle Sprache der IHF ist, wird bei Verträgen ausschließlich die englische Sprache verwendet.

CONTRACT

between the

INTERNATIONAL HANDBALL FEDERATION, hereinafter named 'IHF',
with its Head Office at
Peter Merian-Strasse 23
P.O. Box
CH-4002 Basle
Switzerland

and represented by

.....
.....

and

.....

hereinafter named 'Ball Manufacturer',

with its headquarters in

.....
.....
.....

and represented by

.....
.....

§ 1 Subject of the contract

The IHF shall grant the Ball Manufacturer

the IHF seal of approval for handballs

and, in accordance with the IHF Ball Regulations,

the right to imprint the balls it produces as mentioned under § 2 with the clear coloured imprint, containing the IHF logo (3.5cm high) and the designation 'IHF Approved Ball':

IHF Approved Ball



**IHF
Approved
Ball**

The stipulations in the IHF's current Ball Regulations, which form an integral part of this contract and which both parties to the contract recognise in full, shall be authoritative.

§ 2 Specification of ball types

The rights listed under § 1 shall be granted to the following ball types exclusively:

.....

Should the Ball Manufacturer require the rights listed under § 1 for further of its products, an additional or amended contract shall be necessary.

§ 3 Licence fee

According to a decision of the IHF Executive Committee the annual licence fee has been set at

CHF..... (Swiss francs)

for the first contractual year.

The licence fee for the first contractual year, from to is payable upon the contract's conclusion. For all subsequent years it shall be paid by one month prior to the expiration of the contractual year into the IHF account with the UBS AG bank, Basel, Switzerland (account no. 664.538.01 K, BIC: UBS WCHZH80A, IBAN: CH73 0023 3233 6645 3801K). On payment of the licence fee, the Ball Manufacturer gains the right to affix the official IHF seal of approval to balls of the tested and approved type(s).

At the time that annual payment is made, the Ball Manufacturer shall notify the IHF in confidence of the previous year's production figures for the individual ball types as mentioned under § 2 of this contract. The IHF is obliged not to make this figure known to any third parties except the members of the Executive Committee.

§ 4 IHF logo

A sample of the IHF logo shall be provided to the Ball Manufacturer, if necessary, at the time the contract comes into force.

§ 5 Duration of contract

This contract shall be valid until further notice, at the earliest from.....

The contract shall be considered automatically renewed for another contractual year unless the Ball Manufacturer (or the IHF) exercises its rights pursuant to § 6.

§ 6 Termination of contract

The contract shall terminate according to the IHF Ball Regulations. The same right shall apply to the IHF.

§ 7 IHF's duty to provide information

The IHF is obliged to indicate to its affiliated member federations at least once a year the existence of all balls mentioned in this contract, and recommend their use.

§ 8 Advertising

The Ball Manufacturer shall have the right to advertise sporadically or regularly in the IHF World Handball Magazine, in return for a contribution to printing costs.

§ 9 Place of jurisdiction

The place of jurisdiction shall be Basle, Switzerland, where the IHF Head Office is located. This contract shall be drawn up in duplicate.

This contract shall come into effect immediately upon signing by the two parties.

Place and date

INTERNATIONAL HANDBALL FEDERATION

Signature
Name
Function

Ball Manufacturer

Signature
Name
Function